

Entgeltregelung der Gemeinde Neckartenzlingen für die Kindertagesbetreuung

1. Entgeltspflicht

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neckartenzlingen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

2. Entgeltschuldner

2.1 Zur Zahlung des Entgeltes sind die Eltern sowie die Erziehungsberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben, verpflichtet.

2.2 Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

3.1 Die Entgeltspflicht entsteht ab dem Tag, an dem eine Betreuung in Anspruch genommen wird. Für die Zeit der Eingewöhnung ist das volle vereinbarte Entgelt ohne Abzüge zu entrichten.

3.2 Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden monatliche Entgelte erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% des Entgelts zu entrichten.

3.3 Das Entgelt ist jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu entrichten.

3.4 Es ist eine verbindlich Anmeldung zur Inanspruchnahme der Öffnungszeiten erforderlich.

3.5 Bei der Berechnung des Entgelts werden nur die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Stichtag für die Familienverhältnisse ist der 01.09. jeden Jahres.

3.6 Von den Eltern sind beim Besuch der Kitas Ü3 Einkommensnachweise vorzulegen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, erfolgt die Einstufung in die höchste Entgeltstufe. Einkommensnachweise sind dem Träger jährlich bis zum 31.03. ohne Aufforderung vorzulegen. Für die Betreuung in der Kinderkrippe (U3) ist kein Einkommensnachweis vorzulegen.

3.7 Das maßgebliche Einkommen (Bruttoeinkommen) setzt sich wie folgt zusammen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (auch Urlaubsgeld, 13. Gehalt bzw. Weihnachtsgeld), aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (Einkommenssteuergesetz). Dazu kommen ggf. auch Unterhaltszahlungen, Krankengeld und Betriebsrente.

- Als maßgebliches Einkommen wird das Einkommen des vorhergegangenen vollen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Verändern sich Einkommen oder Kinderzahl im laufenden Kalenderjahr ist dies der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Es könnte eine Änderung der Entgelteinstufung nach sich ziehen. Die Geburt von Geschwisterkindern ist der Gemeindeverwaltung ebenfalls umgehend mitzuteilen. Die Entgeltänderung wird, nach der Meldung, beim nächsten fälligen Entgelt berücksichtigt.
 - Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Erziehungsberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.
- 3.8** Das Entgelt kann nur über das Abbuchungsverfahren entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zu Beginn des Fälligkeitsmonats.
- 3.9** Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Es ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- 3.10** In der Regel wird die Kita an ca. 25 Ferientagen im Jahr geschlossen. Nutzen berufstätige Eltern darüber hinaus in den jeweiligen Kita-Ferien eine Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde, wird dafür pro Tag ein zusätzliches Entgelt erhoben, welches in der Nr. 5 (Benutzungsentgelte) geregelt ist.
- 3.11** In Härtefällen kann über die Gemeindeverwaltung eine Übernahme des Benutzungsentgelts durch das Jugendamt nach dem XII. Sozialgesetzbuch beantragt werden.

4. Kündigung

- 4.1** Die Abmeldung eines Betreuungsplatzes, sowie die einzuhaltenden Fristen sind in der Benutzungsordnung geregelt.
- 4.2** Bei Abmeldung eines Kindes ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

5. Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte gelten für **jedes** die Einrichtung besuchende Kind und werden für 12 Monate erhoben. In besonderen Fällen wird berufstätigen Eltern eine Betreuung während der jeweiligen Kita-Ferien in einer anderen Einrichtung der Gemeinde ermöglicht.

Für die Nutzung dieser Betreuung wird pro Tag ein Beitrag von **5,00 €** erhoben. Eine Änderung der Beiträge und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.

Benutzungsentgelte ab dem 01.01.2023:

1. Benutzungsentgelt im Regelkindergarten

Entgeltstufen		Kinder unter 18 Jahren in der Familie Entgelt im Monat (Euro)			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
	Einkommen Euro/Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
I	bis 15.000 €	60	47	30	13
II	über 15.000 bis 25.000 €	74	60	47	17
III	über 25.000 bis 35.000 €	88	74	60	30
IV	über 35.000 bis 45.000 €	109	88	74	60
V	über 45.000 bis 55.000 €	127	107	88	71
VI	über 55.000 bis 65.000 €	150	120	107	87
VII	über 65.000 € bis 75.000 €	179	133	120	105
VIII	über 75.000 €	219	162	150	136

Zuschläge:

Bei Inanspruchnahme eines Ganztageskindergartenplatzes werden folgende Zuschläge auf die o.g. Benutzungsentgelte erhoben:

bei Inanspruchnahme des Ganztageskindergartens an max. 2 Tagen in der Woche 50 %
 bei Inanspruchnahme des Ganztageskindergartens an 3 - 5 Tagen in der Woche 60 %

Unrichtige Angaben zur Einkommenssituation führen zur Einstufung in die höchste Entgeltstufe über die Dauer der Betreuungsverträge.

2. Benutzungsentgelt in der Kinderkrippe

Regelbetreuung 6Std./ Tag bzw. 30 Std./ Woche <i>Teilzeitmodell (3 Tage/ Woche)</i>			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Euro	Euro	Euro	Euro
376 (226)	279 (167)	189 (113)	75 (45)
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 7Std./ Tag bzw. 35 Std./ Woche <i>Teilzeitmodell (3 Tage/ Woche) – Modell 2</i>			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Euro	Euro	Euro	Euro
423 (263)	326 (196)	221 (133)	88 (53)
Ganztag bis zu 3 Tage/ Woche (GT), Rest VÖ 44 Std./ Woche – Modell 3			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Euro	Euro	Euro	Euro
551	409	284	110

Teilzeitmodell Ganztags 30 Std./Woche (3 Tage bis 17 Uhr) 27 Std. /Woche (2 Tage bis 17 Uhr) 24 Std. /Woche (1 Tag bis 17 Uhr)			
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Euro	Euro	Euro	Euro
376 (30 Std.)	279	189	75
338 (27 Std.)	251	170	68
301 (24 Std.)	223	151	60

Die Entgelte wurden für alle Modelle berechnet.
Angeboten werden in der Krippe aktuell auf Grund der Nachfrage das Modell mit verlängerten Öffnungszeiten von 7 Uhr bis 14 Uhr (35 Std./ Woche) und das Modell 3 Tage Ganztags, Rest verlängerte Öffnungszeiten (44 Std./Woche) ohne Teilzeitvariante.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Gez.
Melanie Braun
Bürgermeisterin